

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)

vom 22. November 2007 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. November 2007) und **Antwort**

Wird die Neutralitätspflicht des Staates bei den Berliner Gerichten beachtet?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Dienstkräfte (Richterinnen, Staatsanwältinnen und Protokollführerinnen als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle) tragen während des Dienstes in den Berliner Gerichten im Termin zur mündlichen Verhandlung das islamische Kopftuch (ggf. bitte aufschlüsseln nach dem jeweiligen Gericht und der Amtsstellung)?

Zu 1.: Eine. Im Amtsgericht Charlottenburg trägt eine Angestellte während des Dienstes als Protokollführerin in Zivilprozesssachen im Termin zur mündlichen Verhandlung ein Kopftuch.

2. Sind Beschwerden bekannt, die sich gegen das Tragen des islamischen Kopftuches im Gerichtssaal wenden? Falls ja, wie viele?

Zu 2.: Bezüglich der zu Frage 1 benannten Angestellten sind eine schriftliche Beschwerde einer Rechtsanwältin und eine mündliche Beschwerde eines Rechtsanwalts erhoben worden.

3. Beabsichtigt der Senat das Tragen des islamischen Kopftuches durch Dienstkräfte während des Dienstes im Gerichtssaal zu erlauben oder zu verbieten, und welche rechtliche Würdigung liegt dem ggf. zu Grunde?

Zu 3.: Es besteht ein gesetzliches Verbot. § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Artikel 29 der Verfassung von Berlin vom 27. Januar 2005 (GVBl. S. 92) bestimmt, dass Beamtinnen und Beamte, die im Bereich der Rechtspflege beschäftigt sind, innerhalb des Dienstes keine sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbole, die für die Betrachterin oder den Betrachter eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft demonstrieren, und keine auffallenden religiös oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücke tragen dürfen. Dies gilt gemäß § 5 des Gesetzes zu Artikel 29 der

Verfassung von Berlin entsprechend für Angestellte und Auszubildende der Berliner Verwaltung und über § 7 BlnRiG auch für die Richterinnen des Landes Berlin. Allerdings enthält § 1 Satz 2 des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin die Einschränkung, dass § 1 Satz 1 im Bereich der Rechtspflege nur für Beamte und Beamtinnen gilt, die hoheitlich tätig sind. Protokollführerinnen, die lediglich unter Anleitung eines Richters ihren Dienst im Gerichtssaal versehen, sind nicht selbst hoheitlich tätig. Die Präsidentin des Amtsgerichts Charlottenburg verzichtet daher auf Maßnahmen gegen die Mitarbeiterin.

4. Was wird ggf. unternommen, wenn bekannt wird, dass Dienstkräfte im Sinne der Frage 1 während des Dienstes im Gerichtssaal das islamische Kopftuch tragen?

Zu 4.: Soweit das Tragen des islamischen Kopftuches verboten ist, vgl. Antwort zu Frage 3, kann das Verbot mit dienst- und arbeitsrechtlichen Mitteln durchgesetzt werden.

Berlin, den 17. Dezember 2007

Gisela von der Aue
Senatorin für Justiz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Januar 2008)